1537

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1972 | Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1972 | Nr. 91

Inhalt

Sechsundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (26. ÄndG LAG)

Vom 24. August 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 301 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 301 b

Leistungen in außergewöhnlichen Härtefällen

(1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes, des Reparationsschädengesetzes oder des Flüchtlingshilfegesetzes außergewöhnliche Härten ergeben, kann aus dem Härtefonds ein angemessener Ausgleich gewährt werden. Dieser Ausgleich kann auch in einer einmaligen Beihilfe anderer Art als der in § 301 Abs. 3 genannten bestehen, wenn nur hierdurch die Härte beseitigt werden kann.

(2) Der Härteausgleich wird gewährt

1. auf Grund von Richtlinien des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, die der Zustimmung des für die Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen bedürfen oder
2. mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes im Einzelfall.

§ 320 Abs. 2 Satz 1 findet auf den Härteausgleich im Einzelfall nach Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung."

2. In § 323 Abs. 8 wird an Satz 1 nach einem Komma folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die Gewährung von Leistungen nach § 301 b".

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Bekanntmachung der Neufassung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 23. August 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1213) wird nachstehend der Wortlaut des Spar-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes vom 31. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) bekanntgemacht.

Bonn, den 23. August 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Spar-Prämiengesetz (SparPG 1972)

in der Fassung vom 23. August 1972

§ 1

Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,

2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,

3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, wenn sie die nach diesen Gesetzen geförderten Beträge nicht übersteigen (Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen),

4. Aufwendungen in Geld für den Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

   von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

   von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden,

   wenn die Aufwendungen

   a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder

   b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten oder

   c) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen

   erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),

5. Ansprüche auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz in der Höhe, in der nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 41 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche),

6. Aufwendungen zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn

   a) die Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes sind, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden und den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag (§ 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) nicht überschreiten,

   b) das Darlehen mit mindestens 4 vom Hundert zu verzinsen und

   c) der Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut auf Kosten des Arbeitgebers verbürgt ist.

   Die Aufwendungen können erbracht werden

   a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder

   b) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb, die in Absatz 2 Nr. 6 bezeichneten Sparbeiträge bei der Begründung der Darlehensforderung festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 6 Satz 2 Buchstabe a beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 Buchstaben b und c und Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrages geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Ka-

lenderjahrs abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 Buchstabe a der Tag der Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a der Tag der Begründung der Darlehensforderung,
2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 4 Buchstaben b und c der Tag der ersten Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b der Tag der Begründung der ersten Darlehensforderung,
3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 der Tag des Erwerbs.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht aufgehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn
   a) der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Eintritt eines dieser Tatbestände geheiratet hat und bei Eintritt dieses Tatbestandes mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind, oder
   b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist;
3. weder der Prämiensparer noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind,
   a) eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt hat oder
   b) ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

   In den Fällen der Buchstaben a und b besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämiensparer einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden.

(5) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung, wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämiensparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend.

(6) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen lassen, wenn mit der Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen worden ist. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist jedoch, daß die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Festlegungsfrist weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn, daß ein unschädlicher Verwendungszweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorliegt. Das Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind, hat der Bausparkasse bei Überweisung die Sparbeiträge als solche kenntlich zu machen und den Ablauf der Festlegungsfrist mitzuteilen. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend, wenn gleichzeitig Sparbeiträge überwiesen werden, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten.

(7) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen.

(8) Leistet der Prämiensparer bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (Absatz 2 Nr. 3) in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Sparvertrages folgt, keine Sparbeiträge, so sind spätere Einzahlungen auf den Sparvertrag nicht mehr prämienbegünstigt.

§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern	auf 22 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 25 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder im Sinne des Absatzes 1, so erhöhen sich diese Beträge bei

einem Kind oder zwei Kindern um 60 Deutsche Mark,

drei bis fünf Kindern um 160 Deutsche Mark,

mehr als fünf Kindern um 240 Deutsche Mark.

Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder
2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet hatten.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich um 40 vom Hundert, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen die Sparbeiträge geleistet werden, nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz und bei Alleinstehenden im Sinne des Absatzes 2 letzter Satz nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach § 26 a oder § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetz) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)
   a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2 400 Deutsche Mark,
   b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3 600 Deutsche Mark und
   c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4 800 Deutsche Mark,
3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr, das demjenigen des Vertragsabschlusses vorangeht, zu bescheinigen.

(5) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht. Liegen danach für Sparbeiträge eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Sparbeiträge in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Prämien für Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen die nach diesen Gesetzen geförderten Beträge nicht übersteigen. § 1 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 3

Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Der Antrag

ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Antrag an das Kreditinstitut zu richten, das den Darlehensvertrag verbürgt hat. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen des § 86 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

   das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahrs an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 4 vom Hundert jährlich zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beantragen, daß das Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch schriftlichen, begründeten Bescheid entscheidet. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach Absatz 6 ist der Einspruch gegeben.

(8) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4.

§ 4

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. § 3 Abs. 6 letzter Satz, Abs. 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 5 a

Prämienverfahren beim Erwerb von Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen

Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen (§ 1 Abs. 3), so tritt für die Durchführung des Prämienverfahrens (§§ 3 bis 5) die Schuldenverwaltung an die Stelle des Kreditinstituts.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. wonach für Sparraten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b, die vereinbarte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen und nach einer veränderlichen Größe, insbesondere dem jeweiligen Stundenlohn, bemessen

sind, zugelassen werden kann, daß das Erfordernis der gleichbleibenden Höhe als gewahrt gilt, wenn sie, gemessen an den vereinbarten Sparraten, nicht mehr als um 20 vom Hundert nach oben oder unten abweichen;

2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstaben b und c bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleingestückelter Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;

3. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

4. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4;

5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;

6. über die Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten und bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags der für die Höhe der Prämie im ersten Kalenderjahr der Laufzeit maßgebliche Familienstand ändert;

7. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit gelten und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämienbegünstigt sind;

8. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämiensparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Festlegung prämienunschädlich ist, wenn der Sparer anstelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;

9. über eine Berichtigung und Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4;

10. über das Verfahren nach den §§ 3, 4 und 5;

11. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind;

12. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 a

Aufbringung der Prämienmittel

Die nach diesem Gesetz auszuzahlenden Prämien und Zinsen (§ 4) trägt der Bund.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe c sind erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden. Sie sind auch anzuwenden auf Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1970 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten geleistet werden, wenn die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder Dritten Vermögensbildungsgesetzes darstellen und die nach diesen Gesetzen geförderten Beträge nicht übersteigen.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1968 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 4. August 1972 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt, soweit sie die Festlegung von Wertpapieren, Anleiheforderungen, Anteilscheinen und Schuldbuchforderungen betrifft, vom 22. August 1969 an. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten erstmals für

Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(6) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(7) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz begünstigten Sparbeiträge, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind. § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(8) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 sind für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1968 tritt.

(9) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind.

(10) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist letztmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bekanntmachung der Neufassung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Vom 25. August 1972

Auf Grund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1373) wird nachstehend der Wortlaut des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 1. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 279) in der vom 1. September 1972 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung

des Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 11. Februar 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 149),

des Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 10. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1265) und

des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

bekanntgemacht.

Bonn, den 25. August 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Textilkennzeichnungsgesetz

§ 1

(1) Textilerzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur

1. in den Verkehr gebracht oder zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten,
2. eingeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht

werden, wenn sie mit einer Angabe über Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe (Rohstoffgehaltsangabe) versehen sind, die den in den §§ 3 bis 10 bezeichneten Anforderungen entspricht.

(2) Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen sowie Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Be-

schreibungen dürfen gewerbsmäßig letzten Verbrauchern zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf Textilerzeugnisse nur gezeigt oder überlassen werden, wenn sie mit einer Rohstoffgehaltsangabe für die angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind, die den in den §§ 3 bis 10 bezeichneten Anforderungen entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Tätigkeit von Genossenschaften auch dann anzuwenden, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

§ 2

(1) Textilerzeugnisse sind

1. zu mindestens achtzig vom Hundert ihres Gewichtes aus textilen Rohstoffen hergestellte
   a) Waren;
   b) Bezugstoffe auf Möbeln, Möbelteilen und Schirmen;
   c) Teile von Matratzen und Campingartikeln;
   d) der Wärmehaltung dienende Futterstoffe von Schuhen und Handschuhen;
2. mehrschichtige Fußbodenbeläge, deren dem gewöhnlichen Gebrauch ausgesetzte Oberschicht (Nutzschicht) die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt;
3. in andere Waren eingearbeitete, aus textilen Rohstoffen bestehende Teile, die mit Angaben über die Art der verwendeten textilen Rohstoffe versehen sind.

(2) Textile Rohstoffe sind Fasern einschließlich Haare, die sich verspinnen oder zu textilen Flächengebilden verarbeiten lassen.

(3) Inverkehrbringen ist jedes Überlassen an andere.

§ 3

(1) In der Rohstoffgehaltsangabe sind die in Anlage 1 festgelegten Bezeichnungen zu verwenden. Für Fasern, die in Anlage 1 nicht aufgeführt sind, ist eine Bezeichnung entsprechend dem Rohstoff, aus dem sie sich zusammensetzen, zu verwenden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bezeichnungen für Fasern in Anlage 1 neu aufzunehmen oder zu streichen, wenn dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Anpassung an die technische Entwicklung oder dem Schutze des Verbrauchers dient.

(3) Die in Absatz 1 und nach Absatz 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen dürfen, auch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, für andere Fasern nicht verwendet werden. Insbesondere darf die Bezeichnung „Seide" nicht zur Angabe der Form oder besonderen Aufmachung von textilen Rohstoffen als Endlosfasern verwendet werden.

§ 4

(1) Für ein Wollerzeugnis darf die Bezeichnung „Schurwolle" verwendet werden, wenn es ausschließlich aus einer Faser besteht, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war und die weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- oder Filzprozeß unterlegen hat noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde.

(2) Die Bezeichnung „Schurwolle" darf für die in einem Fasergemisch enthaltene Wolle verwendet werden, wenn

1. die gesamte in dem Gemisch enthaltene Wolle den Voraussetzungen des Absatzes 1 entspricht,
2. der Anteil dieser Wolle am Gewicht des Gemisches mindestens fünfundzwanzig vom Hundert beträgt und
3. die Wolle im Falle eines mechanisch nicht trennbaren Gemisches mit einer einzigen anderen Faser gemischt ist.

In diesem Falle sind die Gewichtsanteile aller verwendeten textilen Rohstoffe in Vom-Hundert-Sätzen anzugeben.

§ 5

(1) Die Gewichtsanteile der verwendeten textilen Rohstoffe sind in Vom-Hundert-Sätzen des Nettotextilgewichts anzugeben, und zwar bei Textilerzeugnissen aus mehreren Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils.

(2) Statt der Angabe aller Gewichtsanteile in Vom-Hundert-Sätzen genügt bei einem Textilerzeugnis, das aus mehreren Fasern besteht, von denen

1. eine fünfundachtzig vom Hundert des Gewichts erreicht, die Bezeichnung dieser Faser unter der Angabe ihres Gewichtsanteils in vom Hundert oder unter der Angabe „85 % Mindestgehalt";
2. keine fünfundachtzig vom Hundert des Gewichts erreicht, neben jeder vorherrschenden Faser, deren Gewichtsanteil in vom Hundert anzugeben ist, die Aufzählung der weiteren Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils ohne Angabe der Vom-Hundert-Sätze.

(3) Als „sonstige Fasern" dürfen textile Rohstoffe bezeichnet werden, deren jeweilige Gewichtsanteile unter zehn vom Hundert liegen; der Gesamtgewichtsanteil der als „sonstige Fasern" bezeichneten Rohstoffe ist anzugeben. Falls die Bezeichnung eines textilen Rohstoffs angegeben wird, dessen Anteil unter zehn vom Hundert liegt, sind die Gewichtsanteile aller verwendeten textilen Rohstoffe in Vom-Hundert-Sätzen anzugeben.

(4) Statt der Angabe des Gewichtsanteils mit hundert vom Hundert kann der Bezeichnung des Rohstoffs der Zusatz „rein" oder „ganz" hinzugefügt werden; die Verwendung ähnlicher Zusätze ist ausgeschlossen.

(5) Erzeugnisse mit einer Kette aus reiner Baumwolle und einem Schuß aus reinem Leinen, bei denen der Anteil des Leinens nicht weniger als vier-

zig vom Hundert des Gesamtgewichts des entschlichteten Gewebes ausmacht, können als „Halbleinen" bezeichnet werden, wobei die Angabe „Kette reine Baumwolle — Schuß reines Leinen" hinzugefügt werden muß.

(6) Die Bezeichnungen „Textilreste" oder „Erzeugnis unbestimmter Zusammensetzung" dürfen für Textilerzeugnisse verwendet werden, deren Rohstoffgehalt nur mit Schwierigkeiten bestimmt werden kann.

§ 6

(1) Nettotextilgewicht ist das Gesamtgewicht der zur Herstellung eines Textilerzeugnisses, im Falle des § 8 Abs. 1 der einzelnen Teile, verwendeten textilen Rohstoffe, vermindert um das darin enthaltene Gewicht von

1. ausschließlich der Verzierung dienenden sichtbaren und mechanisch trennbaren Fasern, sofern deren Anteil am Gesamtgewicht der textilen Rohstoffe sieben vom Hundert nicht übersteigt,
2. Versteifungen, Verstärkungen, Einlage- und Füllstoffen, Verbindungsfäden, Nähmitteln, Webkanten, Etiketten, Marken, Bordüren sowie Verzierungen, die nicht Bestandteile des Erzeugnisses sind; ferner Bezügen und ähnlichen Teilen von Knöpfen, Schnallen, Schmuckbesatz und sonstigem Zubehör, eingearbeiteten Gummifäden und Bändern und, vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 Satz 2, Futterstoffen,
3. Bindeketten und -schüssen für Decken, Binde- und Füllketten und Binde- und Füllschüssen für Fußbodenbeläge und Möbelbezugsstoffe sowie für handgefertigte Teppiche,
4. Grundschichten von Samten und Plüschen und mehrschichtigen Fußbodenbelägen, sofern sie nicht den gleichen Textilfasergehalt wie der Flor haben,
5. Fettstoffen, Bindemitteln, Beschwerungen und sonstigen Mitteln textiler Ausrüstung sowie Färbe- und Druckhilfsmitteln.

(2) Das Nettotextilgewicht ist unter Anwendung der in Anlage 2 vorgesehenen Feuchtigkeitszuschläge auf die Trockenmasse einer Faser zu berechnen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Berechnung des Gewichts nach § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Feuchtigkeitszuschläge zur Berechnung des Nettotextilgewichts in Anlage 2 neu aufzunehmen oder zu streichen, wenn dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Anpassung an die technische Entwicklung oder der Vereinheitlichung und Verbesserung der Messung dient.

§ 7

(1) Bei Angabe der Gewichtsanteile sind die im Verlauf des Herstellungsprozesses eintretenden Veränderungen im Gewicht der verwendeten textilen Rohstoffe im Rahmen der hierfür bekannten Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Bei einem zur Abgabe an den letzten Verbraucher bestimmten Textilerzeugnis ist eine ausreichende Berücksichtigung im Sinne des Satzes 1 anzunehmen, wenn die Abweichungen der angegebenen von den tatsächlichen Gewichtsanteilen nicht mehr als drei vom Hundert betragen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Angabe eines Vom-Hundert-Satzes zu bestimmen, in welchen Fällen über Absatz 1 Satz 2 hinaus eine ausreichende Berücksichtigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzunehmen ist, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist sowie dem Schutz des Verbrauchers oder der Vereinfachung oder sonstigen Verbesserung der Messung dient.

(3) Ein Anteil bis zu zwei vom Hundert an Fasern, die in der Rohstoffgehaltsangabe nicht genannt sind, ist zulässig, wenn dies herstellungstechnisch bedingt und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist. Bei im Streichverfahren hergestellten Textilerzeugnissen beträgt dieser Satz fünf vom Hundert. Bei Erzeugnissen, deren Rohstoffgehaltsangabe die Bezeichnung „Schurwolle" enthält, beträgt dieser Satz 0,3 vom Hundert, auch wenn sie im Streichverfahren hergestellt worden sind.

§ 8

(1) Bei Textilerzeugnissen, die aus mehreren Teilen unterschiedlichen Rohstoffgehalts zusammengesetzt sind, ist der Rohstoffgehalt der einzelnen Teile jeweils gesondert anzugeben. Angaben über Teile, deren Anteil am Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses weniger als dreißig vom Hundert beträgt, können unterbleiben; jedoch ist der Rohstoffgehalt von Hauptfutterstoffen auch anzugeben, wenn deren Anteil am Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses weniger als dreißig vom Hundert beträgt. Die Rohstoffgehaltsangabe muß erkennen lassen, auf welche Teile sie sich bezieht.

(2) Bilden mehrere Textilerzeugnisse ihrer Bestimmung nach eine Einheit, so braucht nur eines von ihnen mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen zu werden. Weisen diese Textilerzeugnisse unterschiedlichen Rohstoffgehalt auf, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 sinngemäß.

§ 9

(1) Die Rohstoffgehaltsangabe muß leicht lesbar sein und ein einheitliches Schriftbild aufweisen. Die nach Absatz 3 oder nach den §§ 3 bis 5 und 8 vorgeschriebenen oder zugelassenen Angaben dürfen auch in anderen Sprachen hinzugefügt werden.

(2) Andere als nach Absatz 3 oder nach den §§ 3 bis 5 und 8 vorgeschriebene oder zugelassene Angaben müssen von der Rohstoffgehaltsangabe deutlich abgesetzt sein. Die Verwendung von Marken und Unternehmensbezeichnungen ist auch unmittelbar bei der Rohstoffgehaltsangabe zulässig. Enthält die Marke oder die Unternehmensbezeichnung eine der durch § 3 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen oder nach § 4 oder § 5 zugelassenen Bezeichnungen oder An-

gaben, auch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, oder damit verwechselbare Bezeichnungen, so darf dieses Zeichen nur unmittelbar bei der Rohstoffgehaltsangabe mitverwendet werden. Die Rohstoffgehaltsangabe muß auch neben den in den Sätzen 2 und 3 zugelassenen Zeichen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Die Vorschriften des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb und des Warenzeichenrechts bleiben unberührt.

(3) Bei Samten, Plüschen und mehrschichtigen Fußbodenbelägen ist anzugeben, daß sich die Rohstoffgehaltsangabe nur auf die Nutzschicht bezieht, es sei denn, daß alle Schichten den gleichen Rohstoffgehalt haben.

§ 10

(1) Die Rohstoffgehaltsangabe muß im Falle des § 1 Abs. 1 in deutlich erkennbarer Weise eingewebt oder an dem Textilerzeugnis angebracht sein. Bei Textilerzeugnissen, die in für die Abgaben an Verbraucher bestimmten Verpackungen letzten Verbrauchern gegenüber feilgehalten werden, kann die Rohstoffgehaltsangabe auf der Verpackung angebracht werden.

(2) Bei Textilerzeugnissen, die zum Zwecke ihrer gewerbsmäßigen Bearbeitung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung in den Verkehr gebracht, zur Erfüllung eines Auftrags des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts geliefert, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, können Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe im Lieferschein, in der Rechnung oder in anderen Handelsdokumenten angegeben werden. Die Verwendung von Abkürzungen ist nicht zulässig. Verschlüsselungen dürfen verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in demselben Dokument erläutert wird.

§ 11

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Textilerzeugnisse, die anläßlich einer Bearbeitung durch Heimarbeiter oder sonstige im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende diesen Personen oder von ihnen ihren Auftraggebern übergeben werden, und
2. auf Textilerzeugnisse und zu deren Herstellung bestimmte Vorerzeugnisse, die
   a) ausgeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
   b) zum Zwecke der Durchfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
   c) zur Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern eingeführt werden,
   d) zur Veredelung unter zollamtlicher Überwachung und Wiederausfuhr eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.

(2) Die in Anlage 3 aufgeführten Textilerzeugnisse brauchen nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen zu werden; auch bei den zu ihrer Herstellung bestimmten Vorerzeugnissen brauchen Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe nicht angegeben zu werden. Wird bei diesen Erzeugnissen jedoch eine Angabe über die Art der verwendeten textilen Rohstoffe gemacht oder werden Marken oder Unternehmensbezeichnungen verwendet, die eine der durch § 3 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen oder nach § 4 oder § 5 zugelassenen Bezeichnungen oder Angaben, auch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, oder damit verwechselbare Bezeichnungen enthalten, so müssen die Erzeugnisse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gekennzeichnet werden.

(3) Die in Anlage 4 aufgeführten Textilerzeugnisse dürfen zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten werden, ohne mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen zu sein, wenn der Rohstoffgehalt bei der Abgabe auf andere Weise kenntlich gemacht wird. Werden diese Erzeugnisse an letzte Verbraucher gesandt, so genügt es, wenn Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen sowie Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen, die zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen gezeigt werden, mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen sind.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Anlagen 3 und 4 Arten und Gruppen von Textilerzeugnissen aufzunehmen oder zu streichen, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist sowie dem Schutze des Verbrauchers und der Vereinfachung des Warenverkehrs entspricht.

§ 12

Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Rohstoffgehaltsangabe beruht, sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, von deren Besitzer in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 13

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Verfahren der Probeentnahme und der quantitativen Analyse von Textilfasergemischen festzulegen, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und der Vereinfachung oder der sonstigen Verbesserung der Nachprüfung der Rohstoffgehaltsangaben dient;
2. zu bestimmen, in welchem Umfange Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen und sonstige Mittel textiler Ausrüstung sowie Färbe- und Druckhilfsmittel in Textilerzeugnissen enthalten sein dürfen, sofern dies zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers dient;

3. die Anpassungen dieses Gesetzes vorzunehmen, die bei Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft auf Grund der Artikel 29 und 30 der diesem Vertrag beigefügten Akte nach Abschnitt X Nr. 11 ihres Anhangs I und Abschnitt VIII Nr. 1 ihres Anhangs II erforderlich werden.

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Textilerzeugnisse,
   a) die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen sind, oder
   b) die mit einer unrichtigen oder unvollständigen Rohstoffgehaltsangabe versehen sind,

   in den Verkehr bringt, zur Abgabe an letzte Verbraucher feilhält, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen oder Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen,
   a) die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe der mit ihnen angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind, oder
   b) die mit einer unrichtigen oder unvollständigen Rohstoffgehaltsangabe der mit ihnen angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind,

   letzten Verbrauchern zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf Textilerzeugnisse zeigt oder überläßt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 eine der durch § 3 Abs. 1 oder durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen, auch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, für eine andere Faser verwendet oder
4. entgegen § 12 Unterlagen nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 steht der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen. Die Zolldienststellen sind befugt, Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die sie bei der Abfertigung feststellen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitzuteilen.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Anlage 1

Bezeichnungen der Textilfasern

1. „Wolle"

   für Fasern vom Fell des Schafes (Ovis aries)

2. „Alpaka", „Lama", „Kamel", „Kaschmir", „Mohair", „Angora(-kanin)", „Vikunja", „Yak", „Guanako", mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung „Wolle" oder „Haar"

   für Haare nachstehender Tiere:

   Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmirziege, Mohair, Angorakanin, Vikunja, Yak, Guanako

3. „Haar" mit oder ohne Angabe der Tiergattung (z. B. „Rinderhaar", „Hausziegenhaar", „Roßhaar")

   für Haare von verschiedenen Tieren, soweit diese nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind

4. „Seide"

   für Fasern, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen werden

5. „Baumwolle"

   für Fasern aus den Samen der Baumwollpflanze (Gossypium)

6. „Kapok"

   für Fasern aus dem Fruchtinneren des Kapok (Ceiba pentandra)

7. „Flachs" oder „Leinen"

   für Bastfasern aus den Stengeln des Flachses (Linum usitatissimum)

8. „Hanf"

   für Bastfasern aus den Stengeln des Hanfes (Cannabis sativa)

9. „Jute"

   für Bastfasern aus den Stengeln des Corchorus olitorius und Corchorus capsularis

10. „Manila"

    für Fasern aus den Blattscheiden der Musa textilis

11. „Alfa"

    für Fasern aus den Blättern der Stipa tenacissima

12. „Kokos"

    für Fasern aus der Frucht der Cocos nucifera

13. „Ginster"

    für Bastfasern aus den Stengeln des Cytisus scoparius oder des Spartium junceum

14. „Kenaf"

    für Bastfasern aus den Stengeln des Hibiscus cannabinus

15. „Ramie"

    für Fasern aus dem Bast der Boehmeria nivea und der Boehmeria tenacissima

16. „Sisal"

    für Fasern aus den Blättern der Agave sisalana

17. „Acetat"

    für Fasern aus Zellulose-Acetat mit weniger als 92 v. H. jedoch mindestens 74 v. H. acetylierter Hydroxylgruppen

18. „Alginat"

    für Fasern aus den Metallsalzen der Alginsäure

19. „Cupro"

    für regenerierte Zellulosefasern nach dem Kupfer-Ammoniak-Verfahren

20. „Modal"

    für regenerierte Zellulosefasern, hergestellt durch Verfahren, die eine hohe Festigkeit und einen hohen Elastizitätsmodul in nassem Zustand verleihen. Diese Fasern müssen in feuchtem Zustand eine Zugfestigkeit von 22,5 g/tex aufweisen, wobei unter dieser Belastung die Dehnung nicht höher als 15 v. H. sein darf

21. „Regenerierte Proteinfaser"

    für Fasern aus regeneriertem und durch chemische Agenzien stabilisiertem Eiweiß

22. „Triacetat"

    für aus Zellulose-Acetat hergestellte Fasern, bei denen mindestens 92 v. H. der Hydroxylgruppen acetyliert sind

23. „Viskose"
für bei Endlosfasern und Spinnfasern nach dem Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefasern. Bis zum 29. Juli 1976 kann diese Faser bei Endlosfasern auch als „Reyon" und bei Spinnfasern als „Reyonfaser" bezeichnet werden, und zwar auch mit dem Zusatz „Viskose"

24. „Polyacryl"
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mindestens 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird

25. „Polychlorid"
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 Gewichtsprozent chloriertem Olefin (z. B. Vinylchlorid, Vinylidenchlorid) aufgebaut wird

26. „Fluorfaser"
für Fasern aus linearen Makromolekülen, die aus aliphatischen Fluor-Kohlenstoff-Monomeren gewonnen werden

27. „Modacryl"
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 und weniger als 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird

28. „Polyamid"
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederholung der funktionellen Amidgruppe aufweist

29. „Polyester"
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette zu mindestens 85 Gewichtsprozent aus dem Ester eines Diols mit Terephtalsäure besteht

30. „Polyäthylen"
für Fasern aus gesättigten linearen Makromolekülen nicht substituierter aliphatischer Kohlenwasserstoffe

31. „Polypropylen"
für Fasern aus linearen gesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen, in denen jeder zweite Kohlenstoff eine Methylgruppe in isotaktischer Anordnung trägt, ohne weitere Substitution

32. „Polyharnstoff"
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppen aufweist

33. „Polyurethan"
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Urethangruppen aufweist

34. „Vinylal"
für Fasern aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus Polyvinylalkohol mit variablem Acetalisierungsgrad aufgebaut wird

35. „Trivinyl"
für Fasern aus drei verschiedenen Vinylmonomeren, die sich aus Acrylnitril, aus einem chlorierten Vinylmonomer und aus einem dritten Vinylmonomer zusammensetzen, von denen keines 50 v. H. der Gewichtsanteile ausweist

36. „Elastodien"
für elastische Fasern, die aus natürlichem oder synthetischem Polyisopren bestehen, entweder aus einem oder mehreren polymerisierten Dienen, mit oder ohne einem oder mehreren Vinylmonomeren, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehren

37. „Elasthan"
für elastische Fasern, die aus mindestens 85 Gewichtsprozent von segmentiertem Polyurethan bestehen, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehren

38. „Glasfaser"
für Fasern aus Glas

39. „Metall" („metallisch", „metallisiert"), „Asbest", „Papier" mit oder ohne Zusatz „Faser" oder „Garn" als Beispiel für Fasern aus verschiedenen und neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind.

Anlage 2

Feuchtigkeitszuschläge,
die zur Berechnung des Gewichts der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Fasern verwendet werden müssen

Nummer der Faser in Anl. 1	Faserart	Vom-Hundert-Satz
1—2	Wolle und Haare:	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekrempelte Fasern	17,00
3	Haare:	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekrempelte Fasern	17,00
	Schweif- und Mähnenhaare:	
	gekämmte Fasern	16,00
	gekrempelte Fasern	15,00
4	Seide	11,00
5	Baumwolle:	
	übliche Fasern	8,50
	merzerisierte Fasern	10,50
6	Kapok	10,90
7	Flachs oder Leinen	12,00
8	Hanf	12,00
9	Jute	17,00
10	Manila	14,00
11	Alfa	14,00
12	Kokos	13,00
13	Ginster	14,00
14	Kenaf	17,00
15	Ramie (entfettete Fasern)	8,50
16	Sisal	14,00
17	Acetat	9,00
18	Alginat	20,00
19	Cupro	13,00
20	Modal	13,00
21	Regenerierte Proteinfaser	17,00
22	Triacetat	7,00
23	Viskose	13,00
24	Polyacryl	2,00
25	Polychlorid	2,00
26	Fluorfaser	0,00
27	Modacryl	2,00
28	Polyamid (6.6):	
	Spinnfaser	6,25
	Endlosfaser	5,75
	Polyamid 6:	
	Spinnfaser	6,25
	Endlosfaser	5,75
	Polyamid 11:	
	Spinnfaser	3,50
	Endlosfaser	3,50
29	Polyester:	
	Spinnfaser	1,50
	Endlosfaser	3,00
30	Polyäthylen	1,50
31	Polypropylen	2,00
32	Polyharnstoff	2,00
33	Polyurethan:	
	Spinnfaser	3,50
	Endlosfaser	3,00
34	Vinylal	5,00
35	Trivinyl	3,00
36	Elastodien	1,00
37	Elasthan	1,50
38	Glasfaser:	
	(Endlosfaser von mehr als 5 Mikrometer Durchmesser)	2,00
	(Endlosfaser von höchstens 5 Mikrometer Durchmesser)	3,00
39	Metallfaser	2,00
	Metallisierte Faser	2,00
	Asbestfaser	2,00
	Papiergarn	13,75

Anlage 3

Erzeugnisse, die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen werden müssen

1. Hemdsärmelhalter
2. Uhrenarmbänder aus Spinnstoffen
3. Etiketten und Wappenschilder
4. Polstergriffe aus Spinnstoffen
5. Kaffeewärmer
6. Teewärmer
7. Schutzärmel
8. Muffe, nicht aus Plüsch
9. Künstliche Blumen
10. Nadelkissen
11. Bemalte Leinwand
12. Stoffe für Verstärkungen und Versteifungen
13. Filz
14. Gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind
15. Gamaschen
16. Waren für den technischen Bedarf
17. Verpackungsmaterial, nicht neu und als solches verkauft
18. Hüte aus Filz
19. Täschner- und Sattlerwaren aus Spinnstoffen
20. Reiseartikel aus Spinnstoffen
21. Handgestickte Tapisserien
22. Reißverschlüsse
23. Mit Spinnstoffen überzogene Knöpfe und Schnallen
24. Buchhüllen aus Spinnstoffen
25. Spielzeug
26. Textile Teile von Schuhwaren, ausgenommen wärmendes Futter
27. Deckchen aus mehreren Bestandteilen mit einer Oberfläche von weniger als 500 cm^2

Anlage 4

Erzeugnisse,
die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen werden müssen,
wenn der Rohstoffgehalt bei der Abgabe an den letzten Verbraucher
auf andere Weise kenntlich gemacht wird

1. Scheuertücher
2. Putztücher
3. Bordüren und Besatz
4. Borten
5. Gürtel
6. Hosenträger
7. Strumpf- und Sockenhalter
8. Schnürsenkel
9. Bänder
10. Gummielastische Bänder
11. Verpackungsmaterial, neu und als solches verkauft
12. Schnüre für Verpackungen
13. Deckchen
14. Taschentücher

Verordnung über die Berufsausbildung zum Molkereifachmann

Vom 23. August 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Molkereifachmann" wird staatlich anerkannt.

§ 2
Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

§ 3
Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Rohstoff Milch:
   a) Kenntnisse der Entstehung, Gewinnung und Zusammensetzung der Milch,
   b) Kenntnisse der technologisch wichtigen Eigenschaften und des Ernährungswertes der Milchbestandteile,
   c) Kenntnisse der Mikrobiologie der Milch,
   d) Milcherfassung, Mengenmessung, Probenahme und Untersuchung der eingehenden Milch;
2. Produktionstechnik und Produkte:
   a) Kenntnisse des Zusammenwirkens physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Einflüsse bei den Produktionsvorgängen,
   b) Kenntnisse der Eigenschaften der wichtigsten Werkstoffe für molkereitechnische Einrichtungen,
   c) Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Grundsätze zur wirtschaftlichen Beurteilung der Produktionsabläufe in Teilbereichen,
   d) Maschinen und Geräte,
   e) produktionstechnische Verfahren,
   f) Bearbeiten von Milch sowie Herstellen von Konsummilch, Milcherzeugnissen und anderen Lebensmitteln aus Milch,
   g) Laboruntersuchungen zur Kontrolle der Produktionsvorgänge,
   h) Kenntnisse über Hygiene in der Molkerei,
   i) Kenntnisse über Anforderungen an die Räume,
   k) Lagerhaltung und Vertrieb,
   l) Untersuchung der Produkte;
3. Grundbegriffe des Rechnungswesens, allgemeine Kenntnisse über die Milchwirtschaft, fachbezogene Rechtskunde:
   a) Kenntnisse der Erfassung des Produktein- und des Produktausganges,
   b) Kenntnisse der Erfassung des Betriebsmitteleingangs und -verbrauchs,
   c) Anfertigung von Tagesberichten an den Produktionskostenstellen,
   d) Kenntnisse des Aufbaues und der Erstellung der Milchgeldabrechnung,
   e) Durchführung der Rohstoffrechnung in Form der Betriebsübersicht,
   f) Stellung der Milchwirtschaft in der Gesamtwirtschaft,
   g) fachbezogene Rechtskunde;
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
5. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte.

§ 4
Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Rohstoff Milch:
   a) Kenntnisse der Entstehung, Gewinnung und Zusammensetzung der Milch:
      aa) Rinderrassen und Rinderhaltung,
      bb) Aufbau und Funktion der Milchdrüse, Milchbildung, Sekretionsstörungen,
      cc) Milchgewinnung und -behandlung im Erzeugerbetrieb,
      dd) Bestandteile der Milch, die Milch als Lebensmittel;

b) Kenntnisse der technologisch wichtigen Eigenschaften und des Ernährungswertes der Milchbestandteile:

aa) Milchfett:
Zusammensetzung; chemische und physikalische Eigenschaften in Abhängigkeit von Laktation und Fütterung,

bb) Milcheiweiß:
Zusammensetzung; chemische und physikalische Eigenschaften in Abhängigkeit von Laktation und Fütterung,

cc) Milchzucker:
chemische und physikalische Eigenschaften,

dd) Milchsalze:
Zusammensetzung in Abhängigkeit von Laktation und Fütterung; technologische Eigenschaften im Zusammenhang mit anderen Milchbestandteilen bei produktionstechnischen Vorgängen,

ee) Wirkstoffe:
Vitamine und Enzyme als ursprüngliche Milchbestandteile und als mikrobiologische Stoffwechselprodukte;

c) Kenntnisse der Mikrobiologie der Milch:
Mikroorganismen der Rohmilch einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Milch;

d) Milcherfassung, Mengenmessung, Probenahme und Untersuchung der eingehenden Milch:

aa) Systeme der Milcherfassung vom Erzeugerbetrieb bis zur Molkerei,

bb) Mengenmessung nach Gewicht und Volumen,

cc) Probenahme und Untersuchung der eingehenden Milch zur Beurteilung der Güte einschließlich des Verarbeitungswertes, insbesondere zur Ermittlung von Fettgehalt, Frischezustand, Reinheit und bakteriologischer Qualität,

dd) Kontrolle auf Einhaltung der Rechtsvorschriften;

2. Produktionstechnik und Produkte:

a) Kenntnisse des Zusammenwirkens physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Einflüsse bei den Produktionsvorgängen:

aa) Stabilisierung und Destabilisierung der Verteilung einzelner Milchbestandteile in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere von Säuregrad und Temperatur,

bb) Einfluß von Reifungsvorgängen auf die Lenkung von Herstellungsverfahren bei verschiedenen Milcherzeugnissen;

b) Kenntnisse der Eigenschaften der wichtigsten Werkstoffe für molkereitechnische Einrichtungen:

aa) Behältnisse, Maschinen, Apparate und Geräte aus metallischen Werkstoffen, insbesondere rostsicherem Stahl und Aluminium,

bb) Behältnisse, Maschinen, Apparate und Geräte aus nichtmetallischen Werkstoffen, insbesondere Kunststoffen und Glas;

c) Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Grundsätze zur wirtschaftlichen Beurteilung der Produktionsabläufe in Teilbereichen:

aa) Verbrauch an Energie- und Hilfsstoffen, insbesondere an Strom, Wasser, Dampf und Kälte,

bb) Rohstoffeinsatz und Berechnung der Produktausbeute,

cc) Arbeitsbedarf, Arbeitsanforderungen und Arbeitsgestaltung;

d) Maschinen, Apparate und Geräte:
Kenntnisse des Aufbaues und der Wirkungsweise sowie Fertigkeiten in der Handhabung der Maschinen und Geräte, insbesondere der

aa) Geräte und Anlagen der Milchannahme, insbesondere Annahmewaage, Volumenzähler, Probenahmegeräte, Transport- und Lagerbehälter,

bb) Produktionsmaschinen und -anlagen, insbesondere Separator, Erhitzer, Butterfertiger, Butterungsmaschinen, Käsereimaschinen, Eindampfer, Trockner,

cc) Behälter und Anlagen für Lagerung und Reifung, insbesondere Tanks, Wannen, Kühlräume, Reifungsräume,

dd) Form- und Abfüllmaschinen,

ee) Meßgeräte, Steuerungs- und Regelungsanlagen,

ff) allgemeinen Anlagen, insbesondere Rohrleitungen, Armaturen, Pumpen, Rührwerke,

gg) Versorgungsanlagen, insbesondere Dampfkessel, Stromversorgung, Kältemaschinen, Frischwasser- und Abwassereinrichtungen;

e) produktionstechnische Verfahren:
Verfahren zur Bearbeitung von Milch und zur Herstellung von Konsummilch und Milcherzeugnissen, insbesondere

aa) Zentrifugieren, Standardisieren und Homogenisieren,

bb) Temperieren, Pasteurisieren und Sterilisieren,

cc) Emulgieren, Demulgieren und Mischen,

dd) Dosieren, Portionieren, Abpacken und Fördern,

ee) Eindampfen und Trocknen,

ff) Reifen und Kulturenpflege;

f) Bearbeiten von Milch sowie Herstellen von Konsummilch, Milcherzeugnissen und anderen Lebensmitteln aus Milch, insbesondere von

aa) Konsummilch,

bb) Sauermilcherzeugnissen, Joghurterzeugnissen, Sahneerzeugnissen und Milchmischerzeugnissen,

cc) Butter,

dd) Käse;

g) Laboruntersuchungen zur Kontrolle der Produktionsvorgänge, insbesondere
   aa) Bestimmung des Säuregrades, des Fettgehaltes, der Dichte der Rohstoffe und Zwischenprodukte,
   bb) Bestimmung des Wassergehaltes,
   cc) mikrobiologische Untersuchungen;

h) Kenntnisse über Hygiene in der Molkerei, insbesondere
   aa) Reinigen,
   bb) Desinfizieren;

i) Kenntnisse über Anforderungen an die Räume, insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung und Klimatisierung;

k) Lagerhaltung und Vertrieb der Produkte:
   aa) produktgerechte Beschickung und Stapelung,
   bb) Verpackung und Handelswege der Produkte, Ablauf der Expedition, Transportbedingungen im Nah- und Fernverkehr, Lieferungshäufigkeit und Vorratshaltung im Einzelhandels- und Großhandelsbereich,
   cc) Vermarktung;

l) Untersuchung der Produkte:
   aa) sensorisch: Geruch, Geschmack und Aussehen,
   bb) im Labor, insbesondere Bestimmung des Gehalts an Fett, Trockenmasse und Wasser sowie des pH-Wertes, der Wasserfeinverteilung, der Konsistenz, der Gesamtkeimzahl und der coliformen Keime;

3. Grundbegriffe des Rechnungswesens, allgemeine Kenntnisse über die Milchwirtschaft, fachbezogene Rechtskunde:

   a) Kenntnisse der Erfassung des Produktein- und des Produktausganges:
      Bestellschein, Lieferschein, Bestelliste, Ladeliste, Empfangsquittung und Rechnungserstellung;

   b) Kenntnisse der Erfassung des Betriebsmitteleinganges und -verbrauchs:
      Bestellung, Warenannahme, Lieferscheinkontrolle, Lagerentnahmeschein und Bestandsnachweis;

   c) Anfertigung von Tagesberichten an den Produktionskostenstellen:
      aa) formulartechnische Bearbeitung,
      bb) Auswertung des Berichts;

   d) Kenntnisse des Aufbaues und der Erstellung der Milchgeldabrechnung:
      aa) Erfassung des zu bezahlenden Rohstoffeinganges, des Durchschnittsfettgehaltes und der Qualitätsmerkmale,
      bb) Errechnung des Milchpreises, Gegenrechnung für die Lieferanten und Nettorechnung;

   e) Durchführung der Rohstoffrechnung in Form der Betriebsübersicht:
      aa) Erfassung des zu bezahlenden Rohstoffeinganges,
      bb) Erfassung des tatsächlichen Rohstoffeinganges,
      cc) produktionsbezogener Nachweis des Rohstoffeinganges,
      dd) Verrechnung der produktweise noch nicht zurechenbaren Milchmengen und Halbfabrikate;

   f) Stellung der Milchwirtschaft in der Gesamtwirtschaft:
      berufsständische Organisationen und Einrichtungen sowie ihre Bedeutung;

   g) fachbezogene Rechtskunde:
      aa) Kenntnisse aus dem Milchrecht, insbesondere über Konsummilch und Milcherzeugnisse,
      bb) Kenntnisse aus dem Lebensmittelrecht, soweit es die Milch, die Milcherzeugnisse und die anderen Lebensmittel aus Milch betrifft,
      cc) Grundkenntnisse des Marktordnungsrechts, soweit es die Milch und die Milcherzeugnisse betrifft,
      dd) Grundkenntnisse des Arbeitsrechts, insbesondere über das Tarifvertragsrecht;

4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung:

   a) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;

   b) Kenntnisse über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;

   c) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und die Erste Hilfe;

5. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte:

   a) Übersicht über die Betriebsorganisation, betriebliche Schwerpunkte;

   b) technische Einrichtung und Organisation.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden, sofern die Ausbildung nicht ununterbrochen außerbetrieblich erfolgt:

1. Im ersten Ausbildungsjahr soll unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte auf folgenden Gebieten ausgebildet werden:

a) Ausbildungsstätte: Einführung, technische Einrichtungen, Organisation (Absatz 1 Nr. 5)	1 Monat;
b) Bedienen der wichtigsten Maschinen und Apparate des Betriebes unter Anleitung (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d)	2 Monate;
c) Mitwirken bei Arbeiten der Milchannahme und Produktionsvorbereitung (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d)	1 Monat;

d) Mitwirken bei einzelnen Produktionsverfahren (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben e und f) 6 Monate;

e) Einweisen in Laborarbeiten (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben g und l) 2 Monate.

Während des ersten Ausbildungsjahres sollen die für das Verständnis der technischen Einrichtungen und der Arbeitsvorgänge erforderlichen Kenntnisse aus den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben h bis k, Nr. 3 Buchstaben f und g sowie Nr. 4 genannten Sachgebieten vermittelt werden.

2. Im zweiten Ausbildungsjahr soll neben der Erweiterung der Fertigkeiten und Kenntnisse unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte auf folgenden Gebieten ausgebildet werden:

a) Bedienen aller Maschinen und Apparate (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d) 2 Monate;

b) Durchführen von Arbeiten der Produktionsvorbereitung (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d) 1 Monat;

c) Durchführen einzelner Produktionsverfahren nach detaillierter Anweisung (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e) 3 Monate;

d) Mitwirken bei der Bearbeitung von Milch und bei der Herstellung aller Produkte (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f) 3 Monate;

e) Durchführen von Laborarbeiten (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben g und l) 2 Monate;

f) Mitwirken bei der Lagerhaltung und Expedition (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe k) 1 Monat.

Während des zweiten Ausbildungsjahres sollen die für das Verständnis der technischen Einrichtungen und der Produktionsvorgänge erforderlichen Kenntnisse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zielsetzungen sowie Kenntnisse aus den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstaben a, b und g sowie Nr. 4 genannten Sachgebieten vermittelt werden.

3. Im dritten Ausbildungsjahr sollen die Fertigkeiten und Kenntnisse so erweitert und vertieft werden, daß der Auszubildende die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Arbeiten im Rahmen allgemeiner Arbeitsunterweisungen selbständig ausführen kann. Im einzelnen soll unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte auf folgenden Gebieten ausgebildet werden:

a) Bedienen der Maschinen und Apparate der Produktion und der Energieversorgung (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d) 3 Monate;

b) vollständige Durchführung der Produktionsverfahren (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben e und f) 2 Monate;

c) Lagerhaltung und Expedition (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe k) 1 Monat;

d) Kontrolle der Produktion und der Produkte (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben g und l) 2 Monate;

e) technische Buchführung (Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben c und e) 2 Monate;

f) Milchgeldabrechnung (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d) 2 Monate.

Während des dritten Ausbildungsjahres sollen die für das Verständnis der produktionstechnischen Abläufe und deren Organisation erforderlichen Kenntnisse unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie Kenntnisse aus den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstaben c und e sowie Nr. 4 genannten Sachgebieten vermittelt werden.

§ 5

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern es zur Einführung in die Ausbildung und zur Ergänzung der Ausbildung erforderlich ist, soll sie in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr in § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:

a) Hygiene in der Molkerei;

b) Anforderungen an die Räume;

c) Stellung der Milchwirtschaft in der Gesamtwirtschaft;

d) fachbezogene Rechtskunde;

e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 9

Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling mindestens je eine Aufgabe aus jedem der folgenden Sachgebiete durchführen:

1. Milchannahme und Milchbearbeitung, insbesondere Bedienen des Separators und Erhitzers sowie Standardisieren der Konsummilch;
2. Herstellen von Butter einschließlich Kulturenbehandlung und Rahmreifung;
3. Herstellen von Milcherzeugnissen, insbesondere Sauermilch- und Joghurterzeugnissen;
4. Herstellen von Käse einschließlich der Kesselmilch und Behandlung während der Reifung oder Herstellen von Dauermilcherzeugnissen oder Herstellen von Milchmischerzeugnissen;
5. Untersuchungs- und Prüfungsverfahren, einschließlich einfacher chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Untersuchungsmethoden.

Die in Satz 1 aufgeführten Sachgebiete umfassen jeweils auch die Reinigung und Desinfektion.

(3) In der Prüfung der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich insbesondere in folgenden Gebieten geprüft werden:

1. Produktionstechnik;
2. Chemie und Physik einschließlich Untersuchungsverfahren;
3. Mikrobiologie einschließlich Untersuchungsverfahren;
4. Fachrechnen;
5. Maschinenkunde;
6. betriebswirtschaftliche Zusammenhänge einschließlich technischer Buchführung;
7. fachbezogene Rechtskunde;
8. Wirtschafts- und Sozialkunde einschließlich Schriftverkehr.

Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling zwei Klausurarbeiten von je etwa zwei Stunden Dauer anfertigen, und zwar je eine Klausurarbeit aus den in den Nummern 1 bis 5 und aus den in den Nummern 6 bis 8 genannten Fächern.

(4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 das gleiche Gewicht.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. August 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1972 — 2 BvL 22/68 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Oldenburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 23 Absatz 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) in der Fassung des § 15 Ziffer 5 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. August 1972

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 51, ausgegeben am 26. August 1972

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.